

# Durchsetzung von Ansprüchen bei Sachbeschädigungen durch Schüler

Beschädigte Schulbücher, beschmierte Schulwände und durch die Luft fliegende Schülerstühle werfen die Frage auf, inwieweit von den Eltern oder dem Schüler, der den Schaden verursacht hat, Ersatz verlangt werden kann. Dieser Beitrag stellt die rechtlichen Grundlagen der Problematik dar und gibt Hinweise für die Praxis.

## 1. Grundsatz: Die Haftung des Minderjährigen nach § 828 BGB

Hat ein Schüler das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet, kann er für einen Schaden, den er angerichtet hat, zivilrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

Zwischen dem vollendeten siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr haftet der Schüler für den von ihm angerichteten Schaden nur wenn er die erforderliche „Zurechnungsfähigkeit“ besitzt.

## 2. „Zurechnungsfähigkeit“

Erforderlich ist die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, d.h. der Schüler muss die Fähigkeit haben, seine Verhaltenspflicht gegenüber dem Geschädigten bzw. gegenüber der Allgemeinheit zu erkennen. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Schüler sich über ein ausdrückliches Verbot, das er zu verstehen in der Lage ist, hinweggesetzt hat.

Sieht man von besonderen Verhältnissen, wie z.B. an der Schule für Geistigbehinderte ab, liegt hier in der Schulpraxis wohl nur selten ein Problem. Der Vierzehnjährige, der eine Wand beschmiert, weiß genauso wie der Zehnjährige, der eine Seite aus seinem Schulbuch herausreißt, dass er das nicht darf und gegen eine Verhaltenspflicht verstößt.

Weitere Voraussetzung für die Haftung des Schülers ist, dass er **schuldhaft**, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

## 3. Eltern haften für Ihre Kinder? Haftung der Erziehungsberechtigten

Das größte Problem besteht darin, dass der Schüler möglicherweise vermögenslos ist und die Eltern nicht ohne weiteres für die Verpflichtung ihres Kindes einzustehen haben. Die Eltern haften für einen Schaden, den ihr Kind angerichtet hat, nur unter den Voraussetzungen der „Haftung des Aufsichtspflichtigen“ nach § 832 BGB.

Zwar formuliert das Gesetz zunächst, dass der Aufsichtspflichtige zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den der Minderjährige einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Allerdings tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Im schulischen Bereich trifft die Aufsichtspflicht die Lehrkräfte. Die Eltern sind in diesem Zeitraum faktisch daran gehindert, ihre Aufsichtspflicht (die theoretisch fortbesteht) wahrzunehmen. So weit der Schüler also den Schaden während des laufenden Schulbetriebes anrichtet, trifft nicht die Eltern, sondern den Lehrer die Verantwortung. Allerdings greifen hier dann zu Gunsten der Lehrkraft die Grundsätze der Amtshaftung ein. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Lehrkraft in Regress genommen werden.

Sofern der Schüler aber z.B. am Nachmittag, außerhalb der Unterrichtszeit Graffiti an das Schulhaus sprüht, sieht die Lage natürlich anders aus. Hier liegt die Verantwortung (im Rahmen des § 832 BGB) bei den Eltern. Gleiches gilt auch für den Schulweg.

#### 4. Durchsetzung von Ansprüchen

Der Grundsatz „Eltern haften für ihre Kinder“ stimmt also, wie dargestellt wurde, mit den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht überein. Also was tun?

Muss die Schule es achselzuckend hinnehmen, wenn der zehnjährige Schüler die Schulstühle zu einem Wurfgeschoss umfunktioniert und so einen erheblichen Sachschaden anrichtet?

##### - **Wer kann den Anspruch geltend machen?**

Einen Anspruch hat der „Geschädigte“. Das ist im Regelfall der Schulträger, bei den Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie den Gymnasien also die Gemeinde, bei den Beruflichen Schulen überwiegend die Land- bzw. Stadtkreise.

##### - **Wie kann der Anspruch durchgesetzt werden?**

Zahlt der Schüler (bzw. die Eltern) nicht freiwillig, muss der Anspruch in einem staatlichen Verfahren, der Zwangsvollstreckung, durchgesetzt werden. Erforderlich ist zunächst ein „**Titel**“.

Solche **Titel** sind z.B.

- Urteile
- Vollstreckungsbescheide.

Ein solcher Titel kann dann Grundlage für die Vollstreckung, z.B. durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Pfändung von Arbeitslohn sein.

Ein **Vollstreckungsbescheid** kann im sog. Mahnverfahren erwirkt werden. Das ist dann sinnvoll, wenn der Anspruch als solcher unstrittig ist, der Schuldner (also der Schüler bzw. dessen Eltern) aber dennoch nicht bezahlt. Der Schulträger kann bei dem Gericht des Wohnsitzes des Schülers einen förmlichen Antrag auf Erlass eines

Mahnbescheides stellen. Es folgt dann ein Mahnverfahren in dessen Verlauf der Schüler (vertreten durch die Eltern) Widerspruch einlegen kann. Tut er das nicht, erlässt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid.

Ein **Urteil** wird durch die Einreichung einer Klage beim zuständigen Gericht (Amtsgericht oder Landgericht) erwirkt.

Ist der Schüler (wie im Regelfall) minderjährig, ist er nicht „prozessfähig“ (§ 52 ZPO). Er muss also im Prozess durch seine gesetzlichen Vertreter, die Eltern (§ 1629 BGB), vertreten werden.

Wurde ein „**Titel**“ erwirkt, kann aus ihm **30 Jahre lang vollstreckt werden** (§ 197 Abs. 1 BGB). Ansonsten verjähren Ansprüche aus der Verletzung des Eigentums innerhalb von 10 Jahren seit ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 3 BGB).

Hat der geschädigte Schulträger einen Titel erwirkt, könnte er also zuwarten, bis der Schüler über ein eigenes Einkommen verfügt und dann die Vollstreckung einleiten. Möglicherweise sind die Eltern unter diesem Druck dann aber auch bereit, selbst für den Schaden einzustehen.

## 5. Der Abischerz mit Sachbeschädigung

Schüler, die das Abitur hinter sich gebracht haben, sind in der Regel volljährig. Die Problematik von Sachbeschädigungen, wie sie leider oft bei Abischerzen vorkommen, besteht deshalb nicht in der beschränkten Verantwortlichkeit Minderjähriger, sondern darin, dass sich der „Täter“ nicht ausfindig machen lässt. Es lässt sich nicht mehr feststellen, wer aus einer Gruppe letztlich den Schaden angerichtet hat. Für dieses Problem hält das BGB eine Lösung bereit.

Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.

Es kommt also nicht darauf an, wer den Schaden „eigenhändig“ verursacht hat. Haftbar ist auch, wer sich als „Mittäter“ oder „**Gehilfe**“ betätigt hat. Es gelten insoweit die strafrechtlichen Grundsätze (vgl. BGHZ 63, 124, 126; BGHZ 89, 383, 389).

**Beihilfe** kann gegebenenfalls **auch psychisch** geleistet werden und setzt keine physische Mitwirkung bei der Tat voraus (vgl. BGHZ 63, 124, 130 m.w.N.) Es würde also auch genügen, wenn ein Schüler Beiträge zu der Planung des Abischerzes geleistet hat, wenn das geplante gefährliche Verhalten dann einen Sachschaden verursacht.

Soweit aber einer der Teilnehmer den gemeinsamen Plan verlässt und dadurch einen Schaden verursacht, haften die anderen dafür nicht.

Dr. Stefan Reip

*Regierungsdirektor  
Oberschulamt Stuttgart*